

Informationen zur Lebensmittelsicherheit nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere, die in einen Schlachthof verbracht wurden oder verbracht werden sollen

Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren:

Name: Betriebskennnummer/Registriernummer des
Anschritt: Betriebes nach ViehVerkehrsVO (VVVO-Nr.):

Tel.: Kennzeichnung d. Tiere lt. Lieferschein/Tierpass:
Fax:

Tierart:	Schwein	Rind	Pferd	Schaf	Ziege
	Geflügel	Hasentiere*)	Farmwild*)		

*)Angabe der Tierart

Anzahl der zu schlachtenden Tiere:

II. Standarderklärung

Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt folgendes:

1. Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachttier- und Fleischuntersuchungen bekannt.
2. Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.
3. Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel und wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen (z.B. Repellentien)
4. Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen (z.B. Salmonellenstatus)

5. Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:

Name:

Anschrift:

Telefon:

Fax:

Ort, Datum

Unterschrift des Lebensmittelunternehmers